

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/4/22 98/13/0057

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1998

#### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §248:

BAO §257;

BAO §80;

BAO §9;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1990/05/23 89/13/0250 2

### Stammrechtssatz

Die Einrede gegen die Abgabenfestsetzung ist nicht im Haftungsverfahren, sondern in dem die Abgabenfestsetzung selbst betreffenden Verfahren vorzutragen, wie (neben § 257) besonders deutlich § 248 BAO zeigt, der unbeschadet des Rechtes, gegen die Haftungsinanspruchnahme zu berufen, das Recht des Haftungspflichtigen vorsieht, auch gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch Berufung einzulegen. Daraus geht klar hervor, daß sich Einwendungen, die gegen den - wenn auch im Schätzungsweg - durch Abgabenfestsetzung konkretisierten Abgabenanspruch gerichtet sind, allein im Verfahren betreffend die Abgabenfestsetzungen nicht im Haftungsverfahren als relevant erweisen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998130057.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at